

Vereinssatzung
D.J.K Sportgemeinschaft
Mehr-Niel 1953 e.V.

I.

Namen und Wesen

1. Der Sportverein führt den Namen " D.J.K. Sportgemeinschaft Mehr-Niel 1953 e.V.". Der Verein ist am 3. November 1953 gegründet worden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mehr und besteht aus den Pfarreien Mehr und Niel. Vereinstreffpunkt und Tagungsstätte ist das Platzhaus am Sportplatz.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Sportverein ist Mitglied im DJK-Diözesanverband Münster, Sportverband für Leistungs- und Breitensport und im DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, katholischer Bundesverband für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband.
5. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein und steht damit zugleich in dessen Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.
6. Der Verein führt das D.J.K. Banner und das D.J.K. Zeichen. Seine Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

II.

Zweck

1. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen, und zwar in Sportübung, Sporterziehung, und Sportgemeinschaft. Er will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des

sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen.

2. Der Verein betreibt den Sport nach christlichen Grundsätzen und nach olympischen Grundsätzen des Amateursports; er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde und den Gemeinschaften der Trägerverbände aus. Das gilt besonders für Terminfestsetzungen und gemeinsame Veranstaltungen.
4. Der Verein trägt in seiner D.J. K. Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.

III.

Mittel zum Zweck

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Der Verein betreibt folgende Sportarten: Fußball, Leichtathletik und Breitensport. Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des D.J.K Verbandes; die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sports.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und für Sportgeräte.
3. Der Verein hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Religiöse Förderung, gesellschaftliche staatsbürgerliche Bildung sind Hauptaufgaben. Der Verein führt jährlich ein Vereinssportfest und einen Werbeabend für die Jugend der Pfarreien, deren Eltern und die Freunde der D.J. K. durch.
4. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallversicherung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.
5. Der Verein bemüht sich nach Möglichkeit um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.
6. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung der Führerschaft; führt zur Teilnahme an Schulungskursen und geistigen Bildungsangelegenheiten, Einkehrtagen und Exerzitien.
7. Der Verein ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des D.J.K.-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

8. Der Verein arbeitet mit an den Aktionsaufgaben in Pfarrei und Dekanat; hilft zur Durchführung von Spiel und Sport in den christlichen Gemeinschaften.

9. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im Deutschen Sport zur Förderung von Volkssittlichkeit, Volksfreude und Volksgemeinschaft.

IV.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will in christlicher Gemeinschaft.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen. Die Erklärung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende einzureichen. Bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen. Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds kann durch den Vorstand der schriftliche Ausschluss erfolgen.

3. Der Verein unterscheidet in seiner Mitgliedschaft:

- a.) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
- b.) Passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen bereit sind sich an Veranstaltungen der D.J.K. zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern und dazu regelmäßig ihren Beitrag leisten.
- c.) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Betrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- d.) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

4. Die aktiven und passiven Mitglieder über sechzehn Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren bilden die D.J.K-Jugend.

5. Pflichten der Mitglieder:

- a.) Am Sport und Leben der D.J.K aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen der D.J.K. zu erfüllen, den Anordnungen der Führung Folge zu leisten und sich für die Ziele der D.J.K. überall einzusetzen.
- b.) Im Sport und Leben christliche Haltung zu erweisen, rechte Pflichterfüllung in Beruf und Familie, rechte Brüderlichkeit und Hilfsbereitschaft.
- c.) Am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen.
- d.) Die jugendlichen Mitglieder sollen sich dem Bund der Katholischen Jugend am Ort anschließen. Den älteren Mitgliedern wird der Anschluss an einen katholischen Erwachsenenverband empfohlen.

e.) Den Vereinsbeitrag zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

f.) Bei wesentlicher Nichterfüllung kann vom Vorstand des Vereins der Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts oder Startrechts verfügt werden.

V.

Leitung und Verwaltung

Die Organe zur Leitung des Vereins und zur Verwaltung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1.a.) Der Geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Fußballgeschäftsführer, den Obleuten für Jugend-, Schüler-, Damen-, Alte-Herren-Abteilung, Breitensport, sowie dem Fußballobmann der Seniorenmannschaften, dem Geistlichen Beirat und einem Beisitzer. Aufgabe des Vereinsvorstands ist die Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendobmann wird von der D.J.K. Sportjugend der Jugendabteilung und die Damenwartin von der Damenabteilung gewählt. Seine Bestellung bedarf der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Die Obleute der übrigen Abteilungen werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vertreter der Trägerverbände werden von deren Gemeinschaften gewählt und in den Vereinsvorstand entsandt. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die in II und IV genannten Aufgaben im Geist der D.J.K. zur Durchführung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes, der Unterverbände und der Hauptversammlung, zur Mitarbeit des Vereins in der D.J.K. Diozösen- und Kreisgemeinschaft, ihren Ausschüssen und ihren Veranstaltungen; ebenso für die gute Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen des Deutschen Sports und seiner Fachverbände. Gute Verbindung soll gepflegt werden mit dem Elternhaus und der Jugendseelsorge.

Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Er ist verantwortlich im

Besonderen für die religiös - geistige und die erzieherische Aufgabe im Verein, hat darum in diesen Fragen ein Einspruchsrecht. Seine besonderen Aufgaben sind dazu die seelsorgliche Hilfe für die Mitglieder und die Sorge um die Führerbildung, die Teilnahme und Mitwirkung bei den Vereinsversammlungen.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Der Fußballgeschäftsführer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes der Seniorenmannschaften verantwortlich.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Belege und Bücher geprüft.

Dem Jugendobmann ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

Die Obleute für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften und Spielsitzungen, für Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind mit den Schiedsrichtern für die Haltung und Disziplin verantwortlich. Sie werden nach Bedarf in ihren Aufgaben von Spieldausschüssen und Spielführern unterstützt.

4. Aufgaben von besonders beauftragten Vereinsmitgliedern:

Der Pressewart fertigt die Berichte für Verbandszeitschrift und Tagespresse an, hält die Verbindung mit dem Presseamt im Kreis, Diözese und DJK-Sportamt und DJK- Sportmagazin sowie DJK-Sport.

Der Platzwart sorgt für die Beschaffenheit, Instandhaltung und Bereitschaft der Geräte und führt darüber Verzeichnis, ihm obliegt die Ordnung und Aufsicht über die Übungsstätten des Vereins.

5. Jahreshauptversammlung

a.) Zur Jahreshauptversammlung gehören, der Vereinsvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder.

b.) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind: Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge, Aufstellung eines Jahresprogramms und Bekanntgabe der Mitglieder.

c.) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist zwei Wochen im Voraus mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge müssen eine Woche voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

d.) Das Protokoll der vorangegangenen Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer, sowie zwei Versammlungsteilnehmern außerhalb des Vorstandes, am Tag der Versammlung zu unterschreiben.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

7. Die Vereinsversammlung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie soll der Gemeinschaft und der Bildungsaufgabe des Vereins dienen, und zwar mit folgender Tagesordnung:

Verlesen der letzten Niederschrift, Vortrag und Aussprache, Mitteilungen des Vorstandes, Berichte der Abteilungen, Bekanntgabe von Mitgliedernachrichten, Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, Verpflichtung neuer Mitglieder durch den Vorsitzenden. Bei der Durchführung der Vereinsversammlung ist auf Liedpflege und einen kulturellen Rahmen Wert zu legen, der den Grundsätzen der D.J. K. entspricht.

8. Geschäftsordnung

a.) Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit stimmberechtigter anwesender Vereinsmitglieder erforderlich.

b.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Rheinischen Post und in der NRZ erfolgen. Anträge müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

c.) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der über sechzehn Jahre alten Mitglieder. Auf Antrag muss die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen.

9. Gemeinnützigkeit

Der Verein DJK-Sportgemeinschaft Mehr-Niel 1953 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Auflösung oder Austritt des Vereins aus dem - DJK-Sportverband - kann nur in einer, mit dieser Tagesordnung, vier Wochen im Voraus einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu der Versammlung sind der Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Pfarrgemeinde Mehr und Niel zur Verwendung für Sportpflege in christlicher Gemeinschaft. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem D.J.K - Sportverband – fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom D.J.K. - Sportverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für Sportpflege in christlicher Gemeinschaft zurück.

Kranenburg-Mehr 03. März 2006